

§. 4. Dem verbotenen Nachdrucke werden gleich geachtet:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art, so wie

b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen (a u. b) muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Originalhandschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist.

Uebrigens gilt, was oben ad a von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architectonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. c., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind.

c) Auszüge aus dem Werke eines andern Autors mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes oder ohne denselben erscheinen.

d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w. entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdruckverbot nicht;

e) von zwei, unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbstständiges Geistesproduct erachtet werden muß.

§. 5. Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;

b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift, oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte u. s. w. in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbstständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, so wie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden, eben so bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind blos an die Bedingung gebunden: die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen.

c) Die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes und zwar ohne Unterschied der Sprache; jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Originalwerkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Originalwerkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist.

Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt.

Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt, und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht, oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet;

d) der für ein späteres Werk benützte unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem andern Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publicums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

Hierüber hat, wenn keine gesegwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden.

§. 6. Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleich geachtet.

Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstich nicht anzusehen, somit gestattet:

a) die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke;

b) die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Pot-pourris u. c., welche als selbstständige Geistesproducte angesehen werden;

c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder kleinere Instrumente als es ursprünglich gesetzt ist. Hat sich aber der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Original-Composition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln;

d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die Bestimmung des §. 5 ad d ihre Anwendung.

§. 7. Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas anders bestimmt worden ist, mit der Composition abdrucken lassen kann.

Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

§. 8. Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Production) und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§. 23 u. 24) sowohl im Ganzen als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger in so lange verboten, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist.

Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne, in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgibt, und dies ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist.

Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtigt auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben.

Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel Jeder für berechtigt gehalten, die Aufführung zu gestatten.

§. 9. Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinzeichnungen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst,